

BGE 7 I 817

Bundesgericht (BGE), 1881-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_7_I_817

FR: ATF 7 I 817

IT: DTF 7 I 817

Volltext

107. Urtheil vom 26. November 1881 in Sachen Jenni gegen Jura—Bern—Luzern—Bahn. A. Durch Urtheil vom 6. Oktober 1881 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: 1. Den Klägern Maria Anna Jenni geb. Blaser und Mithafte ist ihr Klagsbegehren zugesprochen. 2. Die Entschädigung, welche die Beklagte, schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur, als Vertreterin der Jura—Bern—Luzern—Bahngesellschaft an die Kläger Maria Anna Jenni geb. Blaser und Mithafte zu bezahlen hat, ist bestimmt auf 10000 Fr. nebst Zins davon à 5 % seit dem Tage der Klageanlegung an, d. h. seit dem 28. Juli 1880. 3. Die Beklagte, schweizerische Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur, als Vertreterin der Jura—Bern—Luzern—Bahngesellschaft, hat die Kosten an die Kläger, Maria Anna Jenni geb. Blaser und Mithafte zu bezahlen. Die daherige Kostenforderung der Letztern ist bestimmt auf siebenhundert sechs und fünfzig Franken.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter derselben die Anträge: 1. Es seien Wittve Maria Jenni und Mithafte mit den Rechtsbegehren ihrer Klage abzuweisen; 2. eventuell es sei die den Klägern zweitinstanzlich zugesprochene Entschädigung angemessen zu reduzieren. Beides unter Kostenfolge. Dagegen trägt der Vertreter der Kläger darauf an, es sei das zweitinstanzliche Urtheil zu bestätigen unter Kostenfolge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die zweite Instanz hat im Wesentlichen folgende That-sachen festgestellt: Johannes Jenni von Eggiwil, Kantons Bern, geb. 1838, war bei der Jura—Bern—Luzern—Bahngesellschaft als Bahnwärter mit einem jährlichen Gehalte von 1080 Fr. nebst dem Rechte auf die reglementarische Dienstbekleidung angestellt und als solcher zuletzt auf der Schächlihöhe bei Eschholz matt stationirt. Am 22. Oktober 1878 hatte er ausnahmsweise einen momentan beurlaubten Bahnarbeiter auf der Station Wiggen zu vertreten. Die Arbeitergruppe, welcher er zugetheilt war, stand beim Beginne des Dienstes auf dem dem Stationsgebäude zunächst gelegenen Stumpgeleise, in einiger Entfernung vom Stationsgebäude in der Richtung gegen Luzern hin, theilweise mit dem Schmieren eines Wagens beschäftigt, theilweise dagegen, so insbesondere Jenni, momentan unbeschäftigt. Um 7 Uhr 25 Minuten Vormittags traf nun der von Bern herkommende Zug Nr. 20, welcher in Wiggen mit dem von Luzern her erwarteten Zuge Nr. 21 zu kreuzen hatte, auf der Station Wiggen und zwar auf dem Hauptgeleise, zwischen welchem und dem Stumpgeleise noch das Mittelgeleise und in einer Entfernung von 2 Metern vom Stumpgeleise das Stationsgeleise liegen, ein. Der Vorarbeiter, Peter Portmann, welcher den Auftrag erhalten hatte, einen auf dem Mittelgeleise stehenden Wagen, in welchem Schweine verladen waren, an den Zug Nr. 20 anzukuppeln, ertheilte seiner Arbeitergruppe, bei welcher Jenni sich befand, die Weisung, ihm hiebei behülflich zu sein; der Wortlaut dieses Befehles hat nicht genauer festgestellt werden können, dagegen ist festgestellt, daß er vom Vorarbeiter in der Meinung ertheilt wurde, daß das Ankuppeln des fraglichen Wagens erst dann erfolgen solle,

wenn der von Luzern her erwartete Zug Nr. 21 vorbei sein werde und auch von den übrigen Arbeitern in diesem Sinne aufgefaßt wurde. Nach der Ertheilung dieses Befehles begab sich der Vorarbeiter zu dem fraglichen Viehwagen, welcher etwas mehr gegen das Stationsgebäude hin stand, um an demselben die Affiche "zum Reinigen" aufzukleben. Jenni folgte ihm, ohne das Einfahren des Luzernerzuges abzuwarten, in der gleichen Richtung; dabei wurde er auf oder unmittelbar neben dem Stationsgeleise von dem auf letzterem Geleise einfahrenden Luzernerzuge Nr. 21 im Rücken oder an der Seite erfaßt und derart verletzt, daß er am folgenden Tage im Spital zu Langnau an den erlittenen Verletzungen starb. Der Getödtete hinterläßt eine 1843 geborene Wittwe, sowie fünf Kinder erster Ehe, welche in den Jahren 1862, 1864, 1866, 1869 und 1872 geboren sind und zwei Kinder zweiter Ehe, welche in den Jahren 1875 und 1877 geboren sind. Die Hinterlassenen sind völlig vermögenslos. Daß der Getödtete von seinem Standpunkte auf dem Stumpfgeleise aus den einfahrenden Zug Nr. 21 gesehen habe, ist vom Vorderrichter nicht festgestellt, dagegen ist festgestellt, daß er von dort aus, sofern er nicht so stand, daß ihm durch ein in der Nähe befindliches Gerüst die Aussicht ganz oder theilweise verdeckt wurde, die Linie in der Richtung gegen Luzern hin auf eine Entfernung von etwa 400 Meter überblicken konnte.

2. Der auf Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. gestützten Klage der Hinterlassenen des J. Jenni ist von der Beklagten im heutigen Vortrage wie vor den kantonalen Instanzen die Einwendung des eigenen Verschuldens des Getödteten entgegengehalten worden. Im heutigen Vortrage ist zu deren Begründung im Wesentlichen vorgebracht worden: Die vor den kantonalen Instanzen aufgestellte Behauptung, daß J. Jenni freiwillig den Tod gesucht habe, könne allerdings, angesichts der Ergebnisse der Beweisführung, nicht festgehalten werden. Dagegen sei der Unfall zweifellos durch die Fahrlässigkeit des Getödteten herbeigeführt worden, da dieser es an der allgewöhnlichsten Vorsicht habe fehlen lassen. Wenn nämlich auch zugegeben werden möge, daß Jenni von seinem Standpunkte auf dem Stumpfgeleise aus das Herannahen des Zuges Nr. 21 thatsächlich nicht wahrgenommen habe, so hätte er dies doch, bei Anwendung der gewöhnlichen, einem Eisenbahnbediensteten zuzumuthenden Aufmerksamkeit, wahrnehmen müssen; jedenfalls habe er wissen müssen, daß dieser Zug jeden Augenblick eintreffen könne und auf dem Stationsgeleise, welches damals einzig frei gewesen sei, einfahren werde. Bei dieser Sachlage müsse darin, daß der Getödtete, ohne sich irgendwie umzusehen, in das Stationsgeleise hinein oder doch unmittelbar neben dasselbe getreten sei, eine Fahrlässigkeit erblickt werden, um so mehr als Jenni keineswegs etwa in Eile oder durch die Arbeit abgesspannt gewesen sei, vielmehr seine Dienstverrichtungen an jenem Tage noch gar nicht begonnen habe, sondern im Gegentheil durch den Vorarbeiter angewiesen worden sei, erst nach dem Eintreffen des Luzerner Zuges beim Ankuppeln eines Wagens behülflich zu sein.

3. Fragt sich nun, ob nach dem festgestellten Thatbestande die von der Beklagten vorgeschützte Einwendung des eigenen Verschuldens des Getödteten begründet sei, so ist zunächst festzuhalten, daß die Beweislast in dieser Beziehung zweifellos die Beklagte trifft und es mithin dieser obliegt, solche Thatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus welchen in unzweideutiger Weise zu schließen ist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden sei. Ein solcher Beweis ist aber im vorliegenden Falle nicht erbracht. Denn: Es ist zweifellos, daß der Getödtete den Dienst auf der Station Wiggen nur vorübergehend, am Tage des Unfalles, versah und es ist daher nicht dargethan, daß er mit den dortigen Verhältnissen bekannt war, oder bei Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bekannt sein mußte; insbesondere ist nicht erwiesen, daß er davon, daß die

Ankunft des Zuges Nr. 21 unmittelbar bevorstehe, und daß derselbe in Wiggen mit dem Zuge Nr. 20 zu kreuzen habe, Kenntniß hatte. Nun hatte Jenni jedenfalls so lange als er sich mit der dort aufgestellten Arbeitergruppe auf dem Stumpfgeleise befand, keine Veranlassung, sich danach umzusehen, ob von Luzern her ein Bahnzug einfahre. Denn der Standpunkt auf dem Stumpfgeleise konnte zweifellos als ein gesicherter betrachtet werden. Mithin kann darin, daß er von dort aus den heranfahrenden Zug Nr. 21, wie auch die Beklagte im heutigen Vortrage zugegeben hat, nicht bemerkte, ein Verschulden jedenfalls nicht erblickt werden. Als fraglich kann dagegen erscheinen, ob nicht darin, daß der Getödtete das Geleise, auf welchem der Unfall sich ereignete, betrat oder in dessen unmittelbare Nähe sich begab, ohne sich vorher zu vergewissern, ob ihm durch einen herannahenden Zug Gefahr drohe, eine schuldhafte Unvorsichtigkeit liege. In dieser Richtung mag zugegeben werden, daß in der Regel auch einem Eisenbahnbediensteten, wenn auch im übrigen von demselben nicht die ängstliche Sorgfalt eines mit dem Eisenbahnverkehr nicht vertrauten Dritten erwartet werden kann, wohl zuzumuthen ist, daß er beim Betreten oder Ueberstreiten von Fahrgeleisen sich danach umsehe, ob dieselben frei seien und daß in einer diesbezüglichen Unterlassung regelmäßig eine schuldhafte Unvorsichtigkeit zu finden sein wird. Allein in concreto ist nun nach den tatsächlichen Feststellungen der zweiten Instanz anzunehmen, daß der Getödtete in mißverständlicher Auffassung des vom Vorarbeiter gegebenen Befehls glaubte, es solle das Ankoppeln des auf dem Mittelgeleise stehenden Güterwagens an den Zug Nr. 20 sofort geschehen und er habe sich somit sofort zu dem fraglichen Wagen zu begeben, zu welchem Zwecke er dann nothwendigerweise die Fahrgeleise, speziell das Stationsgeleise betreten mußte. Eine solche mißverständliche Auffassung, welche geeignet ist, die Handlungsweise des Getödteten zu erklären, war für den, mit dem Dienste auf der Station Wiggen nicht genauer vertrauten, Jenni um so eher möglich, als der Zug Nr. 20, an welche der Wagen angekoppelt werden sollte, bereits eingefahren war und als der Vorarbeiter selbst, nachdem er den Befehl gegeben hatte, auf den fraglichen Wagen zuging und es kann daher das fragliche Mißverständnis nicht auf einen Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit des Jenni zurückgeführt werden, um so weniger, als der Wortlaut des ertheilten Befehls nicht hat festgestellt werden

können, mithin nicht feststeht, ob derselbe ausdrücklich dahin lautete, daß das Ankoppeln des Wagens erst nach Einfahren des Luzernerzuges geschehen solle oder ob derselbe zwar in diesem Sinne, aber in einer Form ertheilt wurde, welche den mit dem Stationsdienste nicht näher Vertrauten in der fraglichen Richtung im Zweifel lassen konnte. Ging aber der Getödtete davon aus, daß ihm von seinem Vorgesetzten befohlen sei, sich sofort zu dem auf dem Mittelgeleise stehenden Wagen zu verfügen, so kann ihm daraus, daß er diesem Befehle ohne Weiters, d. h. ohne sich weiter umzusehen, Folge leistete, ein Vorwurf offenbar nicht gemacht werden und ist somit ein Verschulden desselben nicht erwiesen. Denn nachdem Jenni sich einmal in der Richtung gegen den Güterwagen hin in Bewegung gesetzt hatte, konnte er den in seinem Rücken heranfahrenden Zug Nr. 21 nicht mehr sehen und daß er das Geräusch des herannahenden Zuges oder das von diesem in einiger Entfernung vom Stationsgebäude gegebene Signal rechtzeitig hätte hören müssen, ist nicht dargethan und um so weniger anzunehmen, als der ganze Vorfall offenbar verhältnißmäßig nur kurze Zeit in Anspruch nahm. 4. Ist aber demgemäß ein eigenes Verschulden des Getödteten nicht festgestellt, so muß, da andere Einwendungen in dieser Richtung nicht vorgebracht worden sind, die Klage in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen grundsätzlich gutgeheißen werden und kann offensichtlich auch von einer

Reduktion des Entschädigungsbetrages wegen Mitverschuldens, worauf die Beklagte im heutigen Vortrage eventuell angetragen hat, nicht die Rede sein. Dagegen scheint allerdings bei Festsetzung des Entschädigungsbetrages durch die zweite Instanz der in Art. 5 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes niedergelegte Grundsatz, wonach den Klägern lediglich insoweit Entschädigung zu leisten ist, als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen wurde, nicht richtig angewendet worden zu sein. Mit Rücksicht auf die Besoldung des Getödteten nämlich kann jedenfalls nicht angenommen werden, daß derselbe erheblich mehr als 500 Fr. im Jahr auf den Unterhalt seiner Familie hat verwenden können und angesichts dieser Thatsache erscheint die zweitinstanzliche, einem Kapitalzins von 500 Fr. entsprechende Entschädigung von 10000 Fr. offenbar als zu hoch gegriffen, insbesondere da dem Getödteten die Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern ja nur bis zum Alter der Erwerbsfähigkeit oblag. In Würdigung aller Verhältnisse, insbesondere des Einkommens des Getödteten, der Zahl und des Alters der Kinder und der völligen Mittellosigkeit der Hinterlassenen erscheint es vielmehr als angemessen, die Entschädigung auf den erstinstanzlich gutgeheißenen Betrag von 8000 Fr. festzusetzen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Dispositiv 2 des Urtheils des Appellations— und Kassationshofes des Kantons Bern vom 6. Oktober 1881 wird dahin abgeändert, daß die von der Beklagten den Klägern zu zahlende Entschädigung auf achttausend Franken (8000 Fr.) nebst Zins à fünf Prozent seit dem Tage der Klageanlegung, d. h. vom 28. Juli 1880 an, festgesetzt wird; im Uebrigen ist das Urtheil des Appellations— und Kassationshofes des Kantons Bern bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.